

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König Friedrich Wilhelm Grumbkow von

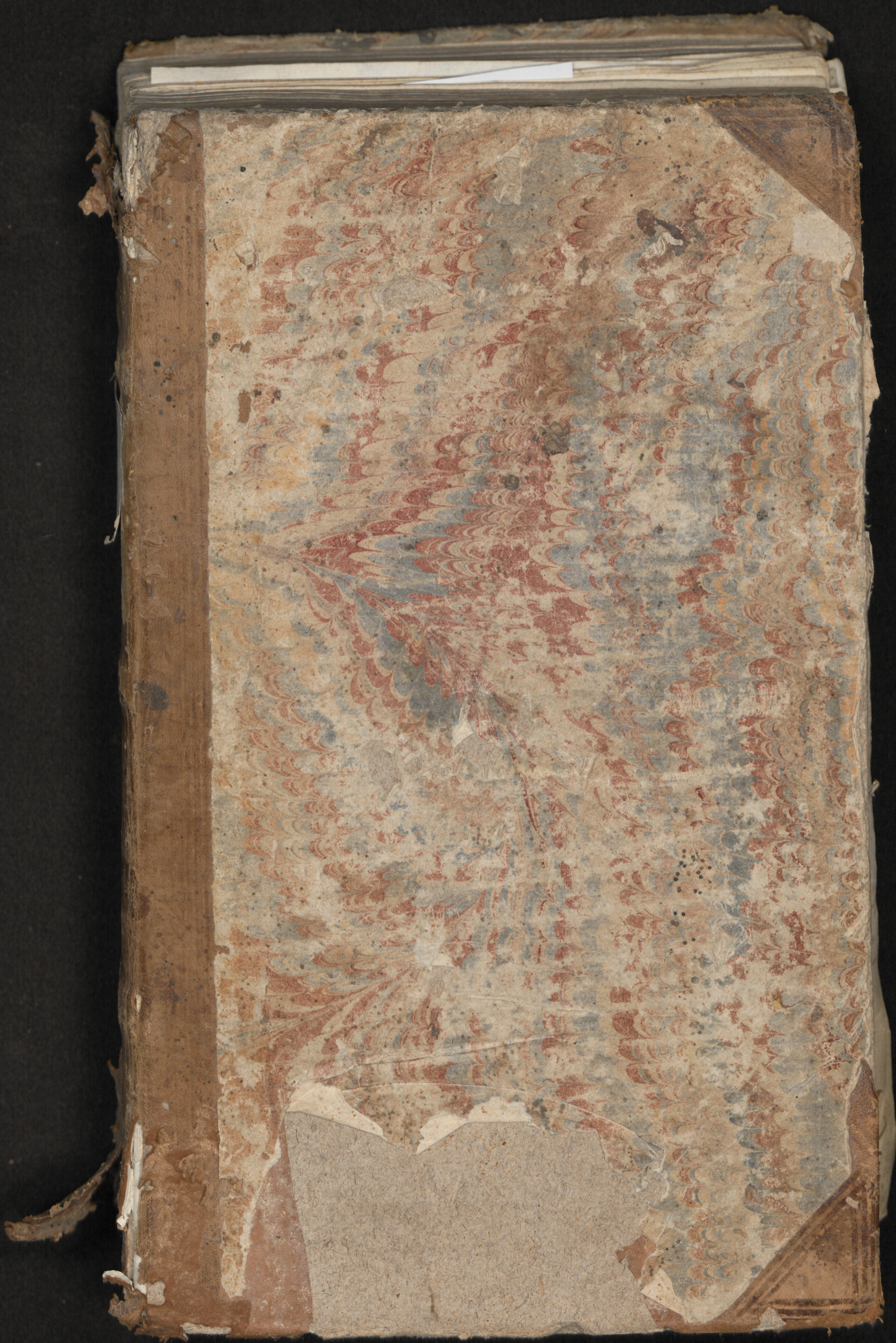
**Seine Königl. Majestät in Preussen [et]c. Unser allergnädigster Herr/ erfahren gantz mißfällig/ daß in denen Vor-Pommerschen Districten ... verschiedene Einwohner/ zu Wiederherstellung/ der ... gänzlich ruinirten Hürten-Lager/ allerley anbrüchiges Vieh ... befinden sollen/ zusammen schlagen/ und hiedurch das gantze Land/ in die Gefahr eines Vieh-Sterbens/ gantz unverantwortlich setzen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1717]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1666508233>

Druck Freier  Zugang





Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1666508233/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1666508233/phys_0001)

DFG

KB AT 028.1-37





Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the bleed-through effect.



# Seine Königl. Majestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr, erfahren ganz mißfällig, daß in denen Vor-Pommerschen Districten, Preussischen Antheils, verschiedene Einwohner, zu Wiederherstellung, der im vorigen Kriegs-Zeiten, gänzlich ruinirten Hürten-Lager, allerley anbrüchiges Vieh, worunter sich auch Rändige und Schmier-Schaafe befinden sollen, zusammen schlagen, und hiedurch das ganze Land, in die Gefahr eines Vieh-Sterbens, ganz unverantwortlich setzen; Als aber, in der Vor-Pommerschen Bauer- und Schäfer-Ordnung de Anno 1669, Tit. 5, § 1, allschon heilsam versehen:

Das Reudige- oder Schmier-Schaafe, im Lande durchaus nicht gelitten werden, vielmehr eine jede Obrigkeit verpflichtet seyn solle, die Schäfer, Schäfer-Knechte, oder Jungen, aus keinen verdächtigen Orten, in ihren Dienst zu nehmen, besondern mit Ernst und Fleiß dahin zu trachten, daß gesund und rein Vieh, auf die Weide gebracht werde; Und da über Verhoffen, ein Anbruch in einer Schäferen sich einfänden würde, die Schäfer, wann sie solchen Anbruch, bey 2. 3. oder mehr Schaaften vermercken, dieselbe nicht allein alsofort abstechen und verkauffen, sondern sich auch der ganzen Schäferen ungesäumt ohnig machen sollen, damit durch dessen Verzögerung den Nachbahren kein Schade zugezogen werde; Im Fall aber dawider gehandelt, und es seinem Nachbahren, der rein Vieh hat, in Feldern, Weiden und Trifften, zu nahe kommen, und muthwilligen Schaden zufügen würde, diese Schaafe ad pias Usus, der Kirchen und armen Gottes Häuser verfallen, auch da einem oder andern, deßfals Schade zugefüget würde, der Verursacher, solchen Schaden zuerstaten schuldig seyn, auch noch darüber, Inhalt der Fürstl. Pommerschen Schäfer-Ordnung de Anno 1616, gestraffet werden sollen.

Diesemnach wird vor recensirte Dispositio, der Vor-Pommerschen Schäfer-Ordnung in Krafft dieses, andertweit allergnädigst renoviret, und Jedermänniglich alles Ernstes ermahnet, auch befehliget, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, oder der comminirten Straffe ohnfehlbar gewärtig zu seyn. Damit auch dieses Edict zu Jedermans Notice komme, ist es von denen Cankeln öffentlich abzulesen, und hiernegst in denen Krügen gewöhnlich zu affigiren. Signatum Berlin, den 10, Decembr. 1717.



Er. Wilhelm.

Er. W. v. Brumbkow.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

First main block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

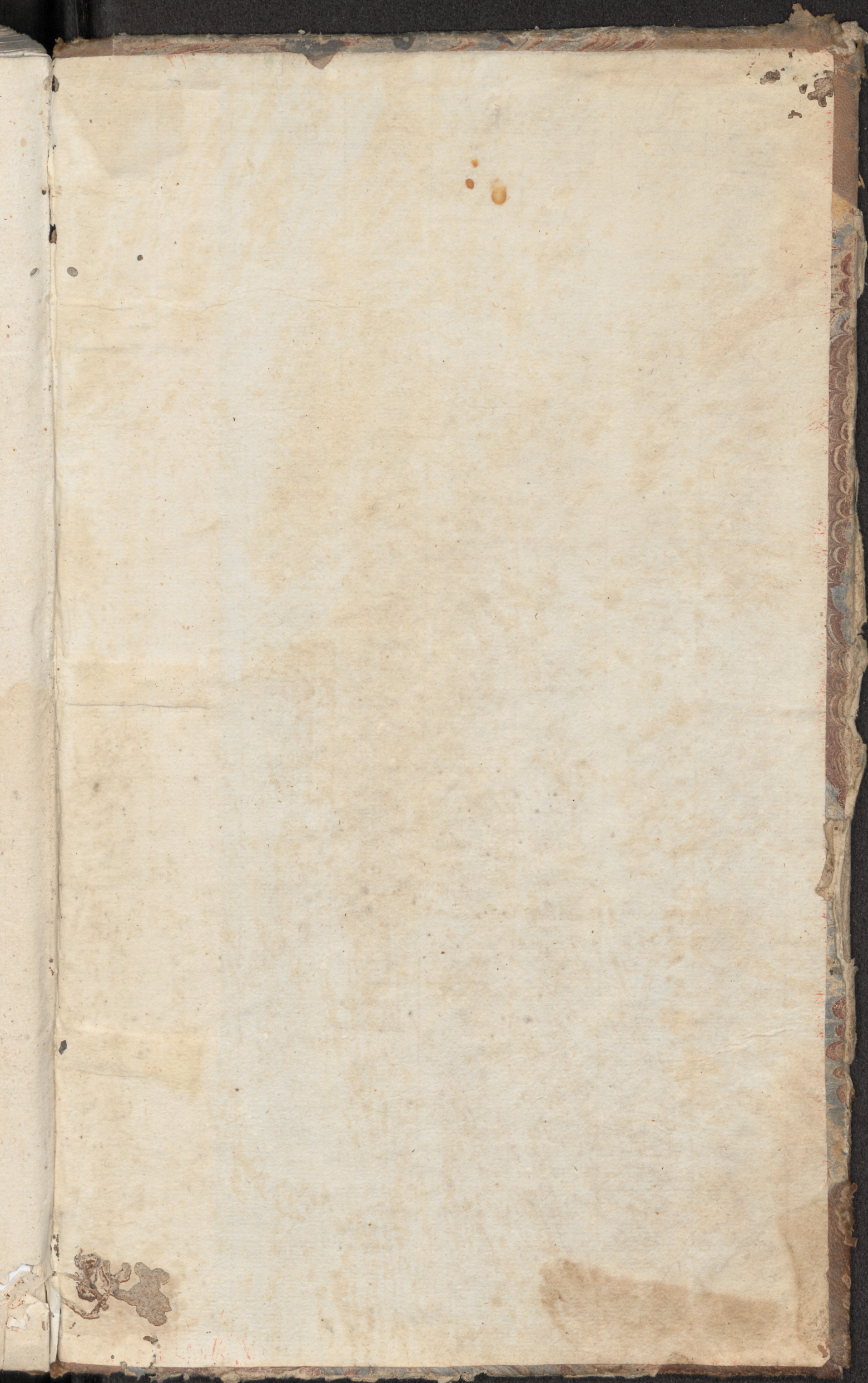
Second main block of faint, illegible text, continuing the list or entries.

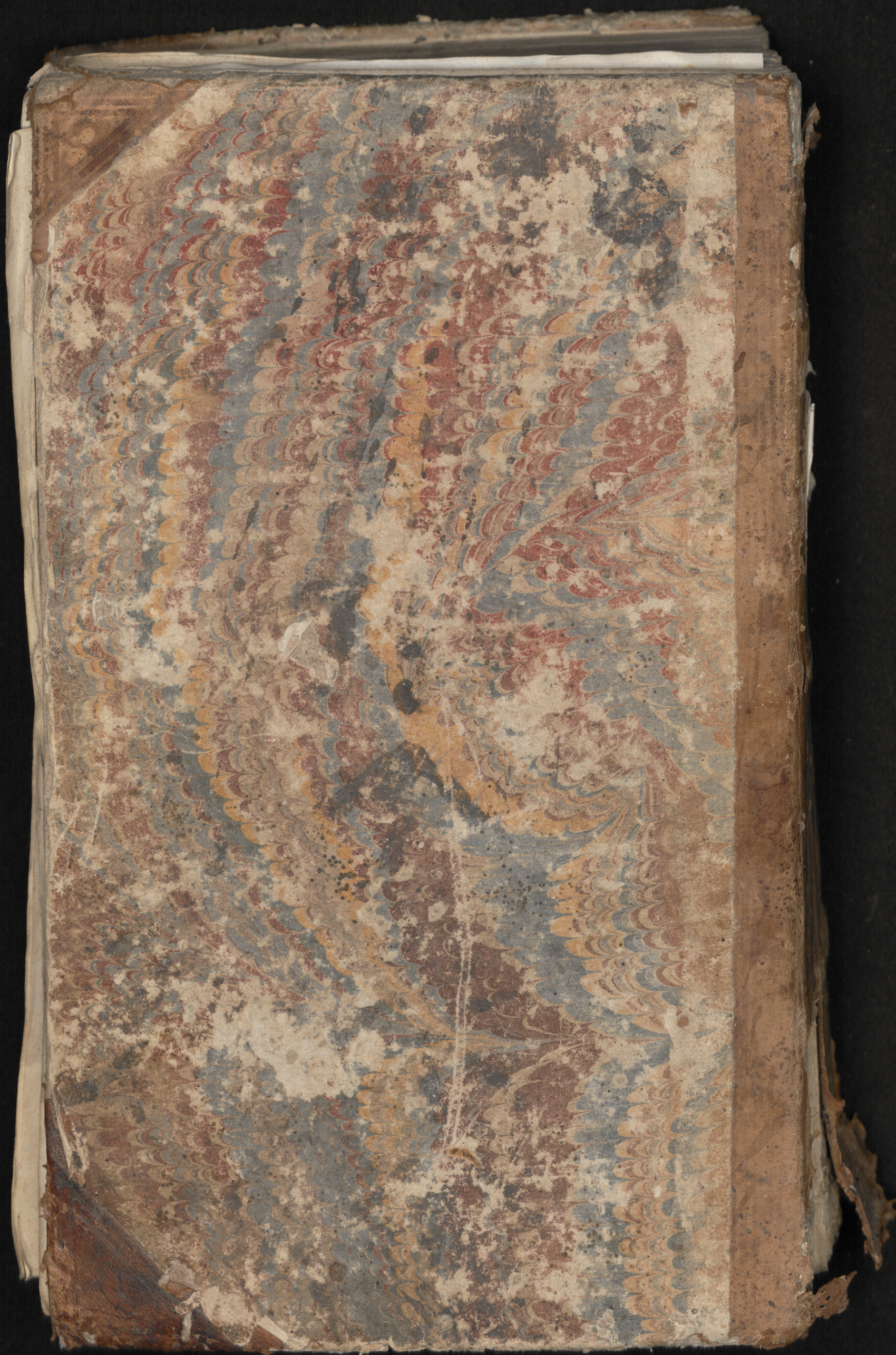
Third main block of faint, illegible text, possibly a concluding section or a separate entry.

Faint, illegible text located in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.







Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1666508233/phys\\_0007](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1666508233/phys_0007)

DFG



# Seine Königl. Majestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr, erfahren ganz mißfällig, daß in denen Vor-Pommerschen Districten, Preußischen Antheils, verschiedene Einwohner, zu Wiederherstellung, der im vorigen Kriegs-Zeiten, gänzlich ruinirten Hürten-Lager, allerley anbrüchiges Vieh, worunter sich auch Rändige- und Schmier-Schaafe befinden sollen, zusammen schlagen, und hiedurch das ganze Land, in die Gefahr des Vieh-Sterbens, ganz unverantwortlich setzen; Als aber, in der Vor-Pommerschen Bauer- und Schäfer-Ordnung, vom 10. Decemb. Anno 1669, Tit. 5, § 1, allschon heilsam versehen:

Das Rändige- oder Schwärze-Vieh, im Lande durchaus nicht gelitten werden, vielmehr eine jede Obrigkeit verpflichtet seyn solle, die Schürhaken, Knechte, oder Jungen, aus keinen verdächtigen Orten, in ihren Dienst zu nehmen, besondern mit Ernst zu trachten, daß gesund und rein Vieh, auf die Weide gebracht werde; Und da über Verhoffen, ein Anbruch, bey 2. 3. oder mehr Schaaften vermehret, die Schäfer, wann sie solchen Anbruch allein alsofort abstechen und verkauffen, sondern sich auch der ganzen Schäferey ungesäumt ohnig machen, durch dessen Verzögerung den Nachbahren kein Schade zugezogen werde; Im Fall aber dawider gehandelt, die Nachbahren, der rein Vieh hat, in Feldern, Weiden und Trifften, zu nahe kommen, und muthwilligen Schaden, diese Schaafe ad pias Usus, der Kirchen und armen Gottes Häuser verfallen, auch da einem oder mehreren Schaden zugefüget würde, der Verursacher, solchen Schaden zuerstaten schuldig seyn, auch noch darüber, in der Vor-Pommerschen Schäfer-Ordnung de Anno 1616, gestraffet werden sollen.

Diesemnach wird vor recensirte Dispositio, der Vor-Pommerschen Schäfer-Ordnung, in Krafft dieses, anderweit allergnädigst renoviret, und Jedermännlich alles Ernstes ermahnet, auch befehlet, sich allerunterthänigst zu achten, oder der comminirten Straffe ohnfehlbar gewärtig zu seyn. Damit auch zu Jedermans Notice komme, ist es von denen Cankeln öffentlich abzulesen, und hienächst in denen Krügen gewöhnlich zu affigiren. Signatum Berlin, den 10. Decembr. 1717.



Mr. Wilhelm.

Fr. W. v. Brumbkow.